



Zertifizierung nach DIN ISO 17024 versus Öffentliche Bestellung

Richtungsweisende Gesetzgebung im Sachverständigenwesen

2009 gab es eine entscheidende Veränderung im Bereich des Sachverständigenwesens. Das langjährige Monopol der Kammern, Sachverständige zu berufen und zu überwachen wurde aufgebrochen. Der Deutsche Gesetzgeber sah sich durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie DLR und die EU Berufanerkenntnisrichtlinie BAR veranlasst, ein Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht zu erlassen (BGBL. I 2009 S.2091). § 36 der Gewerbeordnung, der bisher alleinige Rechtsgrundlage für die hoheitliche Stellung der Kammern bei der Auswahl und Ernennung von öffentlich bestellten Sachverständigen war, wurde durch § 36a GewO ergänzt. Gleichzeitig wurde 2009 das Akkreditierungsstellengesetz erlassen, wodurch die Einrichtung und die Aufgaben der Akkreditierungsstellen geregelt wurden.

Konsequenzen der Gesetzgebung für das Sachverständigenwesen

Neben den Kammern können sich Sachverständige nun auch von einer Zertifizierungsstelle, die nach DIN EN ISO/IEC 17024 arbeitet, zertifizieren lassen. Durch die gesetzliche Regelung des Zertifizierungswesens gibt es in Deutschland nunmehr zwei Systeme, die gleichwertig nebeneinander bestehen. Die öffentliche Bestellung nach §36 GewO durch eine Kammer und die Zertifizierung nach ISO 17024 durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle.

Personenzertifizierung nach DIN ISO 17024 versus öffentliche Bestellung

Die Gleichstellung dieser beiden Systeme und damit die Gleichwertigkeit von öffentlicher Bestellung und Zertifizierung nach ISO 17024 wurde jedoch nicht nur durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht manifestiert, sondern durch zahlreiche Gesetzesänderung unmissverständlich untermauert. Neuere Gesetze, wie zum Beispiel das Bewertungsgesetz BewG, die Erbschaftssteuerrichtlinie sowie das InvG (§ 77 Abs.2) oder das Pfandbriefgesetz (PfandBG) wurden insoweit geändert, dass die ausschließliche Zuständigkeit von öffentlich bestellten Sachverständigen gestrichen wurde. Diese Änderung der Gesetzgebung hat dazu geführt, dass einige Kammern, wenn auch ungern, auf Anfrage bestätigen, dass öffentlich bestellte Sachverständige und zertifizierte Sachverständige (nach ISO 17024) als gleichwertig zu betrachten sind. Nach Aussage mehrerer Gerichte wurden diese aufgefordert, zertifizierte Sachverständige zur Begutachtung heranzuziehen und diese, sofern es sich um Verfahren mit internationalem Bezug handelt, sogar bevorzugt heranzuziehen.

Personenzertifizierung nach DIN ISO 17024 ist weltweit anerkannt

Die ISO 17024 ist eine weltweit anerkannte und durch internationale Verträge geregelte Norm. In der Einleitung zur DIN EN ISO/IEC 17024 wird klargestellt, dass die Zertifizierung von Personen





BundesVerband

Bundesverband Deutscher
Sachverständiger und Fachgutachter e.V.

Käppelinstrasse 12 - 14
D-79576 Weil am Rhein

Telefon: 07621 77 00 714
Telefax: 07621 77 00 716

Mail: info@bdsf.de
Internet: www.bdsf.de

UmSt.-ID: DE814894637

Seite 2

darauf abzielt, die Kompetenz der zertifizierten Person in Bezug auf das Zertifizierungsprogramm zu bestätigen. Der weltweit akzeptierte Prozess der Begutachtung garantiert dabei, dass die Zertifizierungsprogramme begutachtet und überwacht werden und die Kompetenz der zertifizierten Person untermauern. Durch die Anerkennung der Weltnorm ISO 17024 als europäische Norm (EN) und als Deutsche Norm (DIN) ist die Zertifizierung 17024 auch in Deutschland anerkannt. Bei der Zertifizierung nach 17024 sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Zertifizierungsstelle selbst nicht nur nach dem Standard arbeitet, sondern selbst auch überwacht wird. Für große Verwirrung am Markt sorgen Zertifizierungsstellen, die Sachverständige „zertifizieren“ und ihnen darüber eine Urkunde oder ein Zertifikat erteilen, ohne dass diese Zertifizierungsstellen nach der Norm arbeiten. Das Erwachen ist groß, wenn ein vermeintlich „zertifizierter“ Sachverständiger eben nur aufgrund einer privatrechtlichen Regelung und nicht aufgrund der international anerkannten Norm ISO/IEC 17024 zertifiziert ist.

Ferner hat das Landgericht Hechingen - 1. Zivilkammer - unter dem Aktenzeichen 1 OH 19/15 am 19.07.2017 entschieden, dass die öffentliche Bestellung für ein Fachgebiet zwar eine gewisse Vermutung über eine besondere Fachkunde zulässt, eine fehlende öffentliche Bestellung indes keine Vermutung über eine fehlende Fachkunde begründet. Demnach wird die Vorschrift des § 404 Abs. 2 ZPO (Vorrang des öffentlich bestellten Sachverständigen) gemeinhin als bloße Ordnungsvorschrift ausgelegt (Zöller-Greger, ZPO, § 04 Rn. 2; OLG Hamm Ur. v. 7.6.2010 - 6 U 213/08). Die Sachkunde des Sachverständigen ergibt sich unabhängig von der fehlenden öffentlichen Bestellung und Vereidigung aus seiner Zertifizierung als Sachverständiger. Eine solche Zertifizierung, erfolgt sie nach dem Standard der DIN EN ISO/IEC 17024:2012, ist ein der öffentlichen Bestellung vergleichbarer Sachkundenachweis und diesem gleichzusetzen (vgl. Landmann/Rohmer GewO/Bleutge GewO § 36 Rn. 20).

